

GEWERBEINFORMATION

Maler und Anstreicher (Handwerk) gem. § 94 Z 47 GewO 1994

Basisinformationen

Gewerbeart	Reglementiertes Gewerbe
Behörde für die Gewerbeanmeldung	Bezirksverwaltungsbehörde
Behörde für die individuelle Befähigung	Bezirksverwaltungsbehörde
Fundstelle Befähigungsnachweis	Verordnung BGBl. II 67/2003; Novelle BGBl. II 399/2008
Fundstelle Spezialbestimmungen	§ 150 Abs. 14 GewO 1994, Durchführungserlass
Verbundene Gewerbe	Lackierer (Handwerk) gem. § 94 Z 47 GewO 1994 Schilderherstellung (Handwerk) gem. § 94 Z 47 GewO 1994 Vergolder und Staffierer (Handwerk) gem. § 94 Z 47 GewO 1994
Teilgewerbe	

Befähigungsnachweis

Volltext

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008, wird verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der **Maler und Anstreicher** (§ 94 Z 47 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Bautechnik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
 - b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3) oder
3. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer Meisterschule oder Meisterklasse, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Malerei liegt, und
 - b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 GewO 1994 entfällt, und
 - c) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
4. Zeugnis über eine ununterbrochene mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
5. Zeugnisse über
 - a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Maler und Anstreicher oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer

mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

6. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

7. Zeugnisse über

a) eine ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und

b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder

8. Zeugnisse über

a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Maler und Anstreicher oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994).

§ 2. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der **Lackierer** (§ 94 Z 47 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder

2. Zeugnis über eine ununterbrochene mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

3. Zeugnisse über

a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Lackierer oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

4. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

5. Zeugnisse über

a) eine ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und

b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder

6. Zeugnisse über

a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Lackierer oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994).

§ 3. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der **Vergolder und Staffierer** (§ 94 Z 47 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder

2. Zeugnis über eine ununterbrochene mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

3. Zeugnisse über

a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Vergolder und Staffierer oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

4. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

5. Zeugnisse über

a) eine ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und

b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder

6. Zeugnisse über

a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Vergolder und Staffierer oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994).

§ 4. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der **Schilderherstellung** (§ 94 Z 47 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder

2. Zeugnis über eine ununterbrochene mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

3. Zeugnisse über

a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schilderherstellung oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

4. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und
- b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

5. Zeugnisse über

- a) eine ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und
- b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder

6. Zeugnisse über

- a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schilderherstellung oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
- b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994).

Befähigungsprüfungsordnung:

https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Meister-und-Befaehtigungspruefung/Pruefungsordnungen-und-allgemeine-Informationen/MP06-MPO_Maler_und_Anstreicher_erstellt_am_2003-12-13.pdf

Spezialbestimmungen

§ 150. (14) Maler und Anstreicher (§ 94 Z 47) sind auch zum Verkleiden von Wänden und Decken mit Tapeten und zum Anbringen von Anstrichen und Beschichtungen zum Zweck der Wärmeisolierung berechtigt.

Durchführungserlass zur GewO-Novelle 1997 GZ 32.830/282-II/1/97 vom 23.10.97 zu **§ 100.** (Maler und Anstreicher):

Bei den in Verbindung mit der Vornahme von Beschichtungen zum Zwecke der Wärmeisolierung vielfach verwendeten Begriffen "Vollwärmeschutz" und "Thermoputz" ist zu beachten, daß es sich dabei um keine genormten Begriffe handelt, sodaß umgangssprachlich vielfach Unterschiedliches darunter verstanden wird.

Maßgeblich sind bei der Auslegung die ÖNORM B 2259 "Herstellung von Außenwand-Wärmeverbundsystemen" und die ÖNORM B 2210 "Verputzarbeiten".

Zu Putzen, welche laienhaft überlicherweise als "Thermoputz" bezeichnet werden, ist zu bemerken, daß diese primär nicht zu Zwecken der Wärmeisolierung verwendet werden, sondern, aufgrund der höheren Elastizität im Vergleich zu mineralischen Putzen, sich besonders zur Überbrückung von Spannungsrissen bzw. Unebenheiten eignen. Sie zeichnen sich durch sehr hohe Atmungsfähigkeit sowie gute Diffusionseigenschaften aus.

Diese Effekte werden ua. durch Beigabe von Styroporkugeln oder Perlite erreicht.

Bei fachgerechter Verarbeitung ist eine Putzdicke von 3 bis 5 cm erforderlich, weshalb darunter eine Beschichtung iSd. § 100 GewO 1994 nicht mehr verstanden werden kann.

Es handelt sich dabei eindeutig um einen Verputz, wobei der Zweck der Wärmeisolierung nur von nebenrangiger Bedeutung ist. Diese Tätigkeit ist vom Gewererechtsumfang des Malers und Anstreichers daher nicht mehr gedeckt.

Um vergleichbare Wärmedämmwerte, wie bei einem Wärmeverbundsystem, erzielen zu können, mußte ein Dämmputz theoretisch beispielsweise etwa eine Dicke von 20 cm aufweisen.

Auch im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Wärmeverbundsystemen, welche landläufig oft auch als "Vollwärmeschutz" bezeichnet werden, kommen Dünn-, Mittel- und Dickputzsysteme zur Anwendung.

Bei Dämmplatten aus Kork oder Mineralwollplatten werden meistens Mittel- und Dickputzsysteme ausgeführt. Bei beiden Systemen wird der Unterputz bzw. die Armierungsschicht in der Regel aus mineralischen Putzmaterial bestehend, maschinell mit einer Putzmaschine oder händisch mit der Maurerkelle bzw. mit einer Traufel aufgebracht. Damit eine lot- und fluchtgerechte Ausführung erfolgen kann, werden an allen Kanten Putzleisten oder ähnliches versetzt oder sonstige Abziehhilfen verwendet. Das Abziehen des Putzes erfolgt mit einer Abziehlatte.

Zum Ausgleich gegebener Unebenheiten des vorhandenen Untergrundes ist eine Dicke bis zu 5 cm erforderlich. Dieser kann nur durch entsprechende Verputzarbeiten erfolgen (siehe ÖNORM B 2259, Pkt.2.3.2.2.).

Auftretende Fehlstellen in der Dämmstoffoberfläche werden durch Aufbringen von Putz mit der Putzmaschine oder der Maurerkelle ausgeglichen und neuerlich mit der Abziehlatte abgezogen.

Diese Arbeitsgänge entsprechen exakt der bei Innen- und Außenverputzarbeiten erforderlichen Verarbeitung und sind daher keine reinen Beschichtungsarbeiten, die Verarbeitung erfolgt mit typischen Maurerwerkzeugen. In einem eigenen Arbeitsschritt oder gleichzeitig wird eine Putzarmierung im Putzmaterial eingebettet. Als Deckputzschicht werden verschiedene Putzstrukturen und Putzstärken aufgebracht.

Laut ÖNORM B 2210, Pkt. 1.2.4., werden Dünnputze in der Stärke von 2 bis 4 mm als Putze und nicht als Beschichtung bezeichnet, ebenso in der ÖNORM B 2259, Pkt. 1.2.7. und Pkt. 1.2.8.

Ein wesentlicher Punkt für die erforderlichen mauerermäßigen Verputzarbeiten der Oberfläche sind die geforderten Toleranzen für die Ebenheit der Putzfläche laut ÖNORM B 2259, Pkt.2.3.4., Tabelle 1 und 2.

Wenn im Zuge einer Verarbeitung eines entsprechenden Wärmeverbundsystemes gleichzeitig auch die Bauflucht verändert wird, liegt zudem auch eine baubehördlich bewilligungspflichtige Maßnahme vor, für die nur ein befugter Baumeister verantwortlich zeichnen kann.

Es ist daher zu beachten, daß Verputzarbeiten separat oder als Bestandteil von Wärmeverbundsystemen über den Berechtigungsumfang des Malerhandwerks hinausgehen.

Wärmeverbundsysteme mit Dünnschichtverfahren, bei denen die Deckschicht bis zu 4 mm stark ist, sind jedoch noch von der Malerberechtigung gedeckt.

Berufsumfang

1. Prüfen des Untergrundes (Mauerwerk, Holz, Metall ...)
2. Vorbehandeln alter und neuer Untergründe mit mechanischen und chemischen Mitteln von Hand und mit Maschine, insbesondere durch Abbeizen, Abbrennen, Abdämpfen, Entfetten, Absperren, Isolieren, Entrosten und Armieren (Rißüberbrückung)

3. Prüfen und Auswählen der Beschichtungsstoffe, Herstellen und Ansetzen gebrauchsfertiger Mischungen
4. Grundieren, Kitteln, Spachteln, Füllen, Glätten, Schleifen und Polieren
5. Mischen und Abstimmen von Farbtönen
6. Auftragen von Grund-, Zwischen- und Schlußanstrichen, Beschichten durch Streichen, Rollen, Spritzen und Tauchen
7. Fachmännisches Abdecken von nicht zu behandelnden Flächen oder Bauteilen
8. Lasieren (Holz-, Stein- ...imitationen), Beizen, Imprägnieren und Versiegeln
9. Verlegung von Tapeten sowie Spezialwerkstoffen wie Kork, Styropor, Textil, Metall
10. Anbringen von Anstrichen und Beschichtungen zum Zwecke der Wärmeisolierung
11. Ausführen von Betonoberflächenanierungen, soweit keine statischen oder baukonstruktiven Kenntnisse erforderlich sind
12. Ausführen besonderer Holz- und Brandschutzanstriche
13. Ausführen von Korrosionsschutz sowie Straßenmarkierungsarbeiten
14. Ausführen von Dekorations- und Maltechniken
15. Ausführen von dekorativen Sgraffitoarbeiten, Gipsschnitt, Putzschnitt, Stuccolustro und sonstigen dekorativen Schmuckarbeiten

Branchen- und Fachgruppeninformationen

105 Landesinnung der Maler und Tapezierer

Geschäftsführer/-in	 <p>Dipl.-Ing. Barbara Holtsch-Quendler Adresse: Koschutastraße 4 9020 Klagenfurt am Wörthersee Telefon: +43 5 90 904 110 Fax: +43 5 90 904 114 E-Mail: barbara.quendler@wkk.or.at</p>
Innungsmeister	Rudolf Bredschneider
Innungsmeister-Stv.	Hugo Rom Werner Trügler

Grundlageninformation

5A - Maler, Lackierer u. Schilderhersteller

Sockelbetrag pro Berechtigung 180,--

zuzügl. 1,2 % der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK

Deckelung (= Maximalbetrag) 2.700,--

5B - Tapezierer, Dekorateure und Sattler

Sockelbetrag pro Berechtigung

Tapezierer und Dekorateur	308,--
Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Rieme	125,--

zuzügl. 0,2 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres

Berufszweige

0100 - Maler
0105 - Maler und Anstreicher
0110 - Industriemaler
0115 - Maler, Lackierer und Schilderhersteller
0125 - Hinterglasmaler
0130 - Fassadenmaler
0135 - Sandstrahlen
0140 - Lackierer
0145 - Schilderhersteller
0155 - Vergolder und Staffierer
0160 - Bodenmarkierer
0165 - sonstige Berechtigungen im Bereich Maler
0200 - Tapezierer und Dekorateur
0205 - Tapezierer
0210 - Bettfedernreiniger
0215 - Bettwarenerzeuger
0220 - Dekorateur
0225 - Nähen und Montieren von Vorhängen
0230 - Segelmacher
0235 - Zelterzeuger
0240 - Sonnenschutzanlagenhersteller (Jalousien, Rollläden, Markisen)
0245 - Montage von Sonnenschutzanlagen aller Art
0250 - Montage von Jalousien
0255 - Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Rieme
0260 - Erzeuger von Fechtartikeln
0265 - Herstellen von Produkten u. Verwend. d. Federkielstickechnik
0270 - Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner
0275 - Lederwarenerzeuger
0280 - Gürtel- u. Riemenerz. sowie Reparatur v. Lederwaren u. Taschen
0285 - Bodenverleger
0290 - sonstige Berechtigungen im Bereich Tapezierer

Das Gründerinformationssystem (GIS) und darin enthaltene Gewerbeinformationen sind urheberrechtlich geschützt. Die Informationen sind nur für Ihre persönliche Verwendung als Gründer bestimmt. Jede weitergehende Nutzung, jede Form von gewerblicher Nutzung und jede Weitergabe an Dritte (auch in Teilen oder in überarbeiteter Form) ohne Zustimmung Ihrer Wirtschaftskammer ist untersagt.

Die Inhalte des GIS dürfen nicht abgeändert werden. Sämtliche Ausdrücke sind mit dem Logo des Gründerservice der Wirtschaftskammer gekennzeichnet.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass durch den Zugang zum GIS keine Rechte, welcher Art auch immer, an den Immaterialgüterrechten der Wirtschaftskammern Österreichs, insbesondere an der Datenbank des GIS selbst, übertragen werden.

Soweit in den Gewerbeinformationen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die im GIS enthaltenen Gewerbeinformationen wurden von den Wirtschaftskammern Österreichs mit größter Sorgfalt erstellt und werden regelmäßig aktualisiert. Die Angaben dienen der Erstinformation und ersetzen keinesfalls eine eingehende gewerberechtliche Beratung. Für Schäden, die infolge mangelnder Geeignetheit von Informationen zu einem bestimmten Zweck, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit oder zeitliche bzw. inhaltliche Überholung eintreten, kann trotz aller Sorgfalt keine Haftung übernommen werden.